

Harry Potter und die Ladenöffnungszeiten

Die Rechtsabteilung des Börsenvereins informiert

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus: Die englische Ausgabe von »Harry Potter and the Cursed Child« erscheint Ende Juli. Wie schon bei den letzten Bänden der Harry Potter-Reihe ist dies für viele Kolleginnen und Kollegen Anlass, über die Durchführung von Veranstaltungen verschiedenster Art nachzudenken. Besonders reizvoll ist dabei die Idee, nachts eine »Potter-Party« mit Verkauf in der Buchhandlung durchzuführen.

Ob Ihnen hinsichtlich der Umsetzung derartiger verkaufsfördernder Veranstaltungen Grenzen gesetzt sind, bestimmt sich danach, in welchem Bundesland Sie sich befinden. Durch die Föderalismusreform wurden die Gesetzgebungskompetenzen in Sachen Ladenschluss an die Länder übertragen. Die meisten Bundesländer haben daraufhin eigene Ladenöffnungsgesetze beschlossen, die gegenüber dem bisher geltenden Recht Liberalisierungen der Ladenöffnungszeiten vorsehen. Sofern dies nicht der Fall ist, gilt die alte Regelung des Bundes weiter.

In folgenden Bundesländern sind nun Öffnungszeiten von Montag bis Samstag von 0.00– 24.00 Uhr – und somit unproblematisch auch nächtliche Harry-Potter-Verkaufsveranstaltungen möglich: Baden-Württemberg¹, Berlin², Brandenburg³, Bremen⁴, Ham-

burg⁵, Hessen⁶, Niedersachsen⁷ sowie Schleswig-Holstein⁸.

In Nordrhein-Westfalen⁹ und Mecklenburg-Vorpommern¹⁰ sind zwar Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 0:00 – 24:00 Uhr gestattet, am Samstag aber nur von 0:00 – 22:00 Uhr.

In Thüringen¹¹ sind Öffnungszeiten Montag bis Samstag von 0.00–20.00 Uhr zulässig. In Sachsen-Anhalt¹² sind Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 0:00 –24:00 Uhr erlaubt, am Samstag jedoch ebenfalls nur von 0:00 – 20:00 Uhr.

In Rheinland-Pfalz¹³ sind Öffnungszeiten Montag bis Samstag von 6.00–22.00 Uhr zulässig.

In Bayern¹⁴ gilt mangels eigener Regelung derzeit das Ladenschlussgesetz des Bundes, Saarland¹⁵ sowie Sachsen¹⁶ haben zwar eigene Ladenschlussgesetze, diese haben jedoch ähnliche Regelung wie das Ladenschlussgesetz des Bundes. Danach müssen Verkaufsstellen

⁵ Ladenöffnungsgesetz vom 22.12.06 (Stand 15.12.2009).

⁶ HLöG vom 23.11.06 (Stand: 13.12.2012).

⁷ Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 01.04.07 (Stand 20.2.2009)

⁸ Ladenöffnungszeitengesetz vom 01.12.06 (Stand: 29.11.2006).

⁹ LÖG NRW vom 16.11.06.

¹⁰ Gesetz zur Neuregelung von Ladenöffnungszeiten vom 18. 06. 07. Aus besonderem Anlass ist an vier Samstagen im Jahr der gewerbl. Verkauf bis 24.00 Uhr zulässig. Dieser ist der zuständigen Behörde zwei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

¹¹ ThürLadÖffG vom 24.11.06.

¹² LöffZeitG LSA vom 22.11.06.

¹³ LadÖffG vom 21.11.06.

¹⁴ Kein Landesgesetz.

¹⁵ LÖG Saarland vom 26.11.2010.

¹⁶ Sächsisches Ladenöffnungsgesetz vom 1.12.2010 (Stand 27.01.2012).

¹ LadÖG Beschluss des Landtages vom 14.02.07 – Inkrafttreten am 06.03.07 (Stand 1.4.2016).

² BerLadÖffG vom 17.11.06 (Stand 13.10.2010).

³ BbgLÖG vom 27.11.06 (Stand 20.10.2010).

⁴ Ladenöffnungsgesetz vom 22.03.2007 (Stand 28.02.2012)

montags bis samstags vor 6.00 Uhr und ab 20.00 Uhr »für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden« geschlossen sein. Ein nächtlicher Verkauf ist mit diesen Regelungen grundsätzlich nicht vereinbar.

Der Verkauf von Büchern außerhalb der gesetzlich gestatteten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Der Verstoß gegen Ladenschlussgesetze kann darüber hinaus einen Wettbewerbsverstoß begründen, so dass auch (kostenpflichtige) Abmahnungen nicht auszuschließen sind.

Die Erfahrungen mit »Harry Potter«-Partys in der Vergangenheit haben allerdings gezeigt, dass nächtliche Verkaufspartys nicht beanstandet wurden, wenn sie den Charakter von privaten Veranstaltungen hatten. Daher können folgende Empfehlungen gegeben werden, die sich in der Praxis gut bewährt haben, obgleich sie natürlich keine hundertprozentige rechtliche Sicherheit bieten:

Finger weg von öffentlichen Verkaufsveranstaltungen außerhalb der Ladenschlusszeiten! Öffentlich ist eine Veranstaltung dann, wenn ohne Kontrolle jedermann Zugang hat. Typischerweise werden derartige Veranstaltungen über Plakate und Anzeigen beworben. Im Jahr 2003 sind verschiedene Ordnungsämter z.B. gegen den nächtlichen Buchverkauf in und vor Kinos vorgegangen, in denen Buchhändler in Kooperation mit Kinobetreibern groß beworbene »Harry Potter-Filmnächte« durchgeführt haben. Die Wahl eines solchen Rahmens für Ihre nächtliche »Potter-Verkaufsparty« ist mit sehr hohem Risiko verbunden.

Bewährt haben sich hingegen geschlossene Veranstaltungen. Dabei sollten folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie laden über persönliche Einladungsschreiben zu Ihrer Veranstaltung ein; z.B. alle Adressaten Ihrer Kundenkartei oder alle »Potter«-Vorbesterinnen und -Vorbester. Die Einladungen gelten als Eintrittskarte. Eine Einlasskontrolle ist notwendig. Veranstaltungsort kann sowohl Ihre Buchhandlung als auch angemieteter Fremdraum sein.
- Sie dürfen nicht öffentlich für die Veranstaltung werben, Sie können also keine Anzeigen in den Medien schalten oder Plakate aushängen, aber im Schaufenster können Sie einen werbewirksamen Hinweis auf die nächtliche »Potter-Party« anbringen mit dem Zusatz: »Näheres in der Buchhandlung«. Die so motivierten Interessenten

erfahren dann, dass sie über eine persönliche Einladung der Buchhandlung – ggf. als »Potter«-Vorbester/innen – teilnehmen können. Die auf diese Weise nachgefragten Einlasskarten dürfen Sie am Veranstaltungstag nur während der Ladenöffnungszeiten ausgeben.

- Bitte denken Sie daran, dass Kinder und Jugendliche ohne die Begleitung Erwachsener keine Gäste Ihrer nächtlichen Veranstaltung sein dürfen. Tangiert wird hier das Jugendschutzgesetz.

Das gewerbliche Feilbieten von Waren zum Verkauf an jedermann ist während der allgemeinen Ladenschlusszeiten auch außerhalb der Verkaufsstelle verboten. Zulässig dürfte es aber sein, interessierten Kunden vor Ladenschluss bestellte Bücher in der Nacht nach Hause liefern zu lassen. Denn ein Feilbieten setzt einen unmittelbaren Kundenkontakt voraus, an dem es beim »Versandhandel« fehlt.

Planen Sie an einem Sonntag eine Matinee in einem Kinder- oder Jugendtheater, dann ist eine solche Veranstaltung, wenn auch ein Verkauf geplant ist, genehmigungspflichtig. Möglicherweise wird auch die Verordnung über die Wahrung der Sonn- und Feiertagsruhe tangiert. Rückfragen beim zuständigen Ordnungs- und Wirtschaftsamt sind dringend erforderlich.

Haben Sie ergänzende Fragen? Dann wenden Sie sich gerne an Ihren Landesverband, oder sprechen Sie mit den Anwältinnen und Anwälten der Rechtsabteilung des Bundesverbandes:

Tel.: 0 69 / 13 06-314,

E-Mail: rechtsabteilung@boev.de.